



Bündnis 90 / Die Grünen Kamen - Rathausplatz 1 - 59174 Kamen

Herrn
Bürgermeister Hermann Hupe
Rathausplatz 1
59174 Kamen

Fraktionsbüro :

Rathausplatz 1
59174 Kamen
Zimmer P4
☎ 02307 / 148 - 5400
☎ 02307 / 148 - 5450
b90gruene.kamen@cityweb.de

Bürozeiten :

di. 14-16 Uhr
do 10-12 Uhr

23.10.2008

STADT KAMEN		
24. OKT. 2008		
	10.1	Anl.

30.2

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Sitzung des Rates

Sehr geehrter Herr Hupe,

wir bitten sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu nehmen:

In welchem Umfang beteiligt sich die Stadt Kamen am Datenhandel?

Im September 2008 berichteten mehrere Medien NRW-weit über die Ausweitung der Weitergabe und des Verkaufs von Daten von Bürgerinnen und Bürger durch die Meldebehörden der Kommunen. Vor diesem Hintergrund bittet die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welchem Umfang erteilt die Meldebehörde einfache bzw. erweiterte Melderegisterauskünfte und welche Einnahmen werden damit erzielt?
2. Auch wenn ein berechtigtes Interesse nicht Voraussetzung für die Erteilung einer Auskunft ist, so müssen nach dem Melderecht die "schutzwürdigen Interessen" der Betroffenen gewahrt bleiben. In welchen Fällen stehen nach Auffassung der Verwaltung die schutzwürdigen Interessen einem Auskunftersuchen entgegen?
3. In welchem Umfang erteilt die Meldebehörde so genannte Gruppenauskünfte (d.h. Auskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner)?



4. Eine Gruppenauskunft darf nur erteilt werden soweit sie im "öffentlichen Interesse" liegt. In welchen Fällen liegt nach Auffassung der Verwaltung ein solches "öffentliches Interesse" vor?
5. Nach Erlass des Innenministeriums NRW vom 4. bzw. 24. Juli 2008 "...ist bei Ersuchen von gewerbsmäßigen Adresshändlern nach einer Melderegisterauskunft eine Erklärung von der anfragenden Firma zu fordern, dass die übermittelten Daten nur an einen Auftraggeber weitergegeben werden und nicht länger als 30 Tage sowohl bei der anfragenden Firma als auch bei deren Auftraggeber gespeichert werden." Setzt die Meldebehörde diese Vorgabe um und gab es gewerbsmäßige Adresshändler, die eine solche Erklärung nicht abgeben konnten oder wollten?
6. Nach dem Melderecht haben Bürgerinnen und Bürger ein Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet sowie bei den Melderegisterauskünften von Parteien im Vorfeld von Wahlen. Wie werden die Bürgerinnen und Bürger über ihre Widerspruchsrechte informiert?

Mit freundlichen Grüßen


Anke Jauer
Fraktionsgeschäftsführerin